



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 41. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 17. Januar 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. (zusätzlicher Tagesordnungspunkt)
Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung über Hausdurchsuchungen in Niedersachsen im Zusammenhang mit einer deutschlandweit durchgeführten Razzia gegen mutmaßliche Mitglieder der kriminellen Vereinigung „National Socialist Knights of the Ku Klux Klan Deutschland“ 7
2. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Fortsetzung der Unterrichtung zum aktuellen Sachstand der Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg und den Polizeipräsidenten Braunschweig** 9
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/1598](#)
Verfahrensfragen..... 11
4. **Linksextremismus als Gefahr für die Demokratie wahrnehmen und wirksam bekämpfen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1855](#)
Fortsetzung der Aussprache..... 13
5. **Die Anzahl der erfolglosen Abschiebeversuche reduzieren**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/2033](#)
Unterrichtung..... 17
Aussprache 22

-
6. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Überstundenpraxis während der Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Stephan Weil a. D.**
Unterrichtung (zum Teil in vertraulicher Sitzung).....25
Aussprache (zum Teil in vertraulicher Sitzung)27
7. **Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung zu Identitätsfeststellungen nach § 13 Abs. 1 Nds. SOG und Personenkontrollen und -durchsuchungen gemäß § 22 Nds. SOG**
Unterrichtung (zum Teil in vertraulicher Sitzung).....29

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Stefan Henze (i. V. d. Abg. Jens Ahrends) (AfD)

Sitzungsdauer: 10.16 Uhr bis 11.42 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Erweiterung der Tagesordnung*

Der **Ausschuss** kam überein, die Tagesordnung um die Beschlussfassung über einen Antrag der FDP-Fraktion auf Unterrichtung über Hausdurchsuchungen in Niedersachsen im Zusammenhang mit einer deutschlandweit durchgeführten Razzia gegen mutmaßliche Mitglieder der kriminellen Vereinigung „National Socialist Knights of the Ku Klux Klan Deutschland“ zu erweitern (TOP 1).

er keine Notwendigkeit, etwas an dem bisherigen Verfahren zu ändern.

Der **Ausschuss** einigte sich schließlich darauf, das bislang praktizierte Verfahren - Vorschläge aus allen Fraktion werden gesammelt und anschließend einigt sich der Ausschuss auf die mündlich und schriftlich Anzuhörenden - beizubehalten und weiterhin auf eine Quote zu verzichten.

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, einer Einladung des Landesportbundes zu folgen und im September den Standort Clausthal-Zellerfeld der Akademie des Sportes zu besuchen. Die Ausschussmitglieder kamen überein, diesen Besuch mit einem Besuch im Museum Friedland zu kombinieren.

Der **Ausschuss** folgte der Bitte der SPD-Fraktion, die für den 9. Mai 2019 vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen.

Verfahren bei Anhörungen

Der **Ausschuss** diskutierte darüber, ob die Benennung von mündlich Anzuhörenden nach einer Quote erfolgen soll und jede Fraktion eine bestimmte Zahl Anzuhörende bindend benennen kann. Die FDP-Fraktion hatte vorgeschlagen, dass beispielsweise bei einer Zahl von sieben Anzuhörenden die beiden großen Fraktionen das Vorschlagsrecht für je zwei Anzuhörende und die drei kleineren Fraktionen für je einen Anzuhörenden erhalten. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktion der AfD hatten sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) erläuterte, wichtig sei ihm, dass insbesondere bei der Gestaltung der mündlichen Anhörungen die Minderheitenrechte gewahrt seien.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erwiderte, die kleineren Fraktionen hätten ihm bislang bei keiner Anhörung signalisiert, dass sie gern noch jemanden mündlich angehört hätten, den die Koalitionsfraktionen nicht zugelassen hätten. Insofern sehe

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung über Hausdurchsuchungen in Niedersachsen im Zusammenhang mit einer deutschlandweit durchgeführten Razzia gegen mutmaßliche Mitglieder der kriminellen Vereinigung „National Socialist Knights of the Ku Klux Klan Deutschland“

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Antrag der FDP-Fraktion zu folgen und die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung in einer der nächsten Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Fortsetzung der Unterrichtung zum aktuellen Sachstand der Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg und den Polizeipräsidenten Braunschweig

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Antrag der FDP-Fraktion zu folgen und die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung in einer der nächsten Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/1598](#)

direkt überwiesen am 13.09.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

*zuletzt beraten: 40. Sitzung am 10.01.2019
(Anhörungsplanung)*

Verfahrensfragen

Der Ausschuss diskutierte darüber, den Kreis der Anzuhörenden angesichts der Wichtigkeit des Gesetzentwurfs zu erweitern. Er kam überein, nunmehr zwölf Anzuhörende um eine mündliche Stellungnahme in der für den 21. Februar 2019 geplanten Anhörung sowie 19 weitere bis dahin um eine schriftliche Einlassung zu bitten. Mündlich angehört werden sollen:

- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- netzpolitik.org e. V.
- Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
- Chaos Computer Club e. V.
- DGB
- NBB
- Innenministerium Freistaat Bayern
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- IT.Niedersachsen
- Prof. Dirk Labudde, Hochschule Mittweida
- CIPHON GmbH

Tagesordnungspunkt 4:

Linksextremismus als Gefahr für die Demokratie wahrnehmen und wirksam bekämpfen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1855](#)

*erste Beratung: 29. Plenarsitzung am 26.10.2018
federführend: AfluS
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3
Satz 1 GO LT: AfRuV*

*zuletzt beraten: 39. Sitzung am 06.12.2018
(Beginn der Unterrichtung)*

Fortsetzung der Aussprache

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Sie hatten bezüglich der Neuaufstellung der Extremismusprävention davon gesprochen, dass die bislang zur Verfügung stehenden Mittel durchaus knapp bemessen seien. Mit Blick darauf, dass mit der Bekämpfung des Linksextremismus ein neues Themenfeld hinzukommen soll, stellt sich die Frage, wie sich das haushalterisch im Gesamtkontext abbilden wird.

Sie hatten zudem thematisiert, wie man Personen anspricht, die sich im Bereich des Linksextremismus radikalisieren. Dazu hätte ich gern noch praktische Beispiele. Sie hatten erläutert, dass man mit Blick auf den Rechtsextremismus versucht, im Bereich Toleranz mit speziellen Angeboten zu sensibilisieren. Wie könnte ein entsprechender Ansatz beim Linksextremismus aussehen? Könnten Sie auch noch etwas zur praktischen Implementierung der Projekte sagen und vielleicht noch etwas allgemein zur Einordnung?

PD **Müller** (MJ): Wir hatten umfänglich über die zahlreichen Maßnahmen, die bereits jetzt laufen, berichtet - beispielsweise im Bereich Demokratietriebildung, Information und Aufklärung, Ausstieg, Forschungsauswertung etc. Wir hatten zudem über die weiteren Planungen berichtet, u. a. dass jetzt eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe den Auftrag hat, Vorschläge zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Extremismusprävention in Niedersachsen zu machen. Diese Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Ministerien, aus fachverantwortlichen Entscheidern in den Ministerien und Behörden. Diese treffen sich am kommenden Montag

erstmalig, um Vorschläge zu erarbeiten. Ich hatte Ihnen die strukturellen und inhaltlichen Vorüberlegungen geschildert, die Grundlage für diese erste Sitzung sind. In dieser Sitzung soll damit begonnen werden, Vorschläge zu erarbeiten zur Struktur der zukünftigen Landesprogramme, über Inhalte, operative Handlungsschwerpunkte usw. Der Landespräventionsrat (LPR) hat den Auftrag, diesen Arbeitsprozess federführend zu organisieren und zu moderieren. Die Entscheidungen, welche Maßnahmen ausgewählt und welche Vorkehrungen für die Zukunft getroffen werden, trifft aber diese Steuerungsgruppe aus den Ministerien. Wir haben nur einen kleinen Teilbeitrag: die Aufgaben, die im LPR liegen und die wir selbst einbringen. Alle anderen Zuständigkeiten liegen in den jeweiligen Häusern.

Darauf aufbauend kann ich auf die Frage zu den Haushaltsmitteln nur sagen: Da die Steuerungsgruppe noch nicht getagt und die Vorschläge diskutiert und abgestimmt hat, ist es zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, zu sagen, für welche Handlungsfelder wie viel Geld in den Haushalt ab 2020 eingestellt wird. Die Sitzung dient auch einer ersten groben Abstimmung, welches Haus in welchem Themenfeld gegen welche Form von Extremismus welche Maßnahme plant und mit welchen Mitteln diese hinterlegt werden sollen. Dies wird dann wahrscheinlich in den Haushaltsberatungen für 2020 angemeldet werden. Aber wie gesagt, die Sitzung ist erst am kommenden Montag. Wir moderieren sie. Mein Job ist es, diese Sitzung zu leiten, aber die Entscheidungen treffen die Vertreter aus den Ministerien.

Bisher gibt es im LPR keine expliziten, spezifischen Maßnahmen gegen den Linksextremismus. Es gibt Maßnahmen der entwicklungsorientierten Prävention, die früh ansetzen und weit vor einer Annäherung an irgendeine Form von Extremismus greifen. Das sind auch Maßnahmen, die im Bereich der politischen Bildung und der Demokratietriebildung über das Kultusministerium laufen. Von diesen hatte ich gesprochen, z. B. über die Toleranzförderung in der Grundschule. Wir wissen aus der Wissenschaft, dass von den Kindern, die diese Form von Programm durchlaufen, sich später im jugendlichen Alter weniger der rechtsextremen Szene annähern. Wir wissen ebenfalls aus der Wissenschaft, dass diese Erkenntnisse zu großen Teilen auch bei anderen Formen von Extremismus eine Rolle spielen. Das auszuwerten und Erkenntnisse daraus zu ziehen, soll auch Grundlage für die Frage der Weiterentwicklung

sein: Welche zusätzlichen Erkenntnisse haben wir aus der Wissenschaft, und brauchen wir mit Blick darauf zusätzliche Maßnahmen in allen Bereichen der Extremismusprävention, sowohl in der spezifischen Extremismusprävention von Rechts- und Linksextremismus sowie Islamismus als auch in der übergreifenden, früh in der Entwicklung ansetzenden Prävention, in der es noch nicht um eine spezifische Form von Extremismus geht?

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Ich interessiere ich mich für die Linksextremismusprävention bei Jugendlichen. Was tun Sie dort genau? Es gibt ja durchaus ein Spannungsfeld mit Blick auf die Jugendlichen, die sich bereits im Dunstkreis befinden und beispielsweise bei Veranstaltungen dabei und potenzielle Mitläufer sind. Wie gehen Sie damit um? In Berlin gibt es beispielsweise das Konzept „AHA!“, also Aufmerksamkeit - Hilfe - Appell bei Großveranstaltungen, und gerade während Großveranstaltungen laufen andere Veranstaltungen parallel. Zum Beispiel war eine Veranstaltung am 1. Mai wohl relativ erfolgreich im vergangenen Jahr. Haben Sie ähnliche Pläne? Halten Sie das, was die Berliner machen, für positiv und nachahmenswert?

PD **Müller** (MJ): Dazu muss ich leider die gleiche Antwort geben. Diese Steuerungsgruppe der Fachverantwortlichen wird in den Häusern Vorschläge erarbeiten und in dieser Runde zusammentragen. Unser Job ist es, diese Runde zu moderieren. Welche einzelnen Vorschläge und welche Erkenntnisse aus anderen Bundesländern Grundlage für diese Vorschläge sein werden, kann ich heute noch nicht sagen. Das ist ein Prozess, der jetzt erst startet. Es wäre vielleicht sinnvoll, in etwa einem halben Jahr, wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, zu berichten, was im Detail in den Häusern geplant ist, also welche Maßnahmen mit welchen Schwerpunkten. Das ist heute einfach zu früh.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Können Sie denn etwas zum Zeitplan sagen? Was ist denn die genaue Intention dieses ersten Treffens am Montag? Wenn ich das richtig verstanden habe, wird vor 2020 gar nichts passieren, weil es bis dahin auch keine Mittel für irgendwelche Maßnahmen geben wird. Gibt es mit Blick darauf, dass Sie die Finanzen neu aufstellen wollen, auch noch eine Evaluierung für den Bereich des Rechtsextremismus? Wir wissen ja, dass die Mittel dort ziemlich knapp sind. Aber die neusten Entwicklungen zeigen, dass gerade der Rechtsextremismus aktiv um sich greift und massiv agiert.

In anderen Bundesländern wie beispielsweise NRW gibt ja bereits Programme gegen Linksextremismus. Wie sind dort die Erfahrungen? Tauschen Sie sich da aus, und schauen Sie sich Projekte in anderen Bundesländern an? Mir geht es um konkrete Beispiele. Ich kann mir noch nicht genau vorstellen, wie Projekte aus der Rechtsextremismusbekämpfung auf den Linksextremismus übertragen werden können.

PD **Müller** (MJ): In dieser Runde wird es auch darauf ankommen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Bereich auszuwerten und daraus konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten. In dieser Runde könnte diskutiert werden, welche abgesicherten Erkenntnisse vorhanden sind und an welchen Stellen man was tun kann.

Bezüglich der Ausweitung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus möchte ich zunächst sagen, dass jetzt natürlich nicht nichts passiert, sondern dass alle bestehenden Maßnahmen in den einzelnen Häusern, die wir geschildert haben, auch 2019 weiterlaufen. In der Diskussion geht es jetzt erst einmal vorrangig darum, welche zusätzlichen, neuen Maßnahmen für welche Handlungsfelder noch erarbeitet werden sollen. Ich hatte Ihnen ja die sechs inhaltlichen Vorüberlegungen genannt. Sie betreffen entwicklungsorientierte Maßnahmen, kommunale Stärkung, den Bereich Linksextremismus, den Bereich Antisemitismus, den Bereich Stärkung der politischen Bildung sowie die Qualifizierung von Fachkräften. Das ist eben nicht auf Linksextremismus begrenzt, sondern das betrifft alle Extremismusbereiche.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass in dieser Runde über einzelne Maßnahmen im Bereich Rechtsextremismus, Islamismus und Antisemitismus entschieden wird und sie mit Geld und Ressourcen hinterlegt werden. Aber wie gesagt, ich kann die Entscheidungen nicht vorwegnehmen, sondern Ihnen nur den Stand mitteilen. Das sind nur die Vorüberlegungen. Die Fachleute beraten dann über die Details.

Zu Ihrer praktischen Frage: Wir sind im LPR in recht engem Austausch mit Wissenschaftlern aus dem Bereich der Extremismusprävention. Aktuell wird ein Radikalisierungsmodell entwickelt, welches konkretere Ansatzpunkte schafft als die, die wir bisher hatten. Die liegen z. B. im Bereich der Gewaltaffinität, der Identitätsentwicklung und der Entwicklung von negativen Vorurteilsstrukturen, bei denen andere abgewertet werden. In allen

Formen des Extremismus werden andere Gruppen abgewertet, überall gibt es Identitätsprobleme der Menschen, die extremistisch handeln. Und dort gibt es auch Ansatzpunkte für konkretes Handeln und die Ansprache dieser Menschen. Die Empfehlungen, die wir bekommen haben, betreffen aber alle einen Zeitraum, bevor sich die Menschen einer politischen oder religiösen Richtung zugeordnet haben. Diesen Zeitraum mehr in den Blick zu nehmen, ist meiner Ansicht nach ein wichtiger Punkt, unabhängig von der Form des Extremismus.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Bezüglich der Aussage, dass 2019 nicht nichts passiert: Vielleicht können Sie noch etwas zum Zeitplan sagen. Wie ist die Zielsetzung? Bis wann soll der Steuerungskreis seine Arbeit abgeschlossen haben? Und die praktische Frage für 2019: Es geht ja um den Punkt Linksextremismus und den Beschluss der Großen Koalition, in diesem Bereich aktiv zu werden. Welche Aktivität wird dann abgesehen von diesem Arbeitskreis überhaupt spürbar und sichtbar werden, wenn noch kein haushalterischer Niederschlag dieses Projektes in irgendeiner Form vorhanden ist?

PD **Müller** (MJ): Alle Maßnahmen aus dem Bereich Polizei, Aufklärung etc., über die wir im ersten Teil der Unterrichtung berichtet haben, laufen 2019 ganz normal weiter. Die werden, soweit ich es aus den Häusern gehört habe, mit den bisherigen Mitteln und Ressourcen in diesem Jahr fortgesetzt.

Bezüglich des Zeitplans habe ich konkrete Vorstellungen, aber es ist nicht meine Aufgabe, das festzulegen. Die Runde, die am Montag tagt, wird über den Zeitplan entscheiden. Wir haben die Häuser gebeten, ihre Planung für 2020 vorzuziehen, damit es 2020 auch mit neuen Mitteln losgehen kann. Das würde bedeuten, dass wir die Ergebnisse vor den Haushaltsberatungen im Jahr 2019 vorliegen haben müssen. Das ist meine persönliche Vorstellung, aber ob der Steuerungskreis das auch so beschließt, kann ich nicht sagen.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Es klingt wie ein Treppenwitz, dass wir heute über einen Antrag der AfD-Fraktion diskutieren, der sich dem Linksextremismus als Gefahr für die Demokratie widmet. In diesen Tagen fällt mir da auch noch einiges Andere ein. Vor diesem Hintergrund möchte ich an dieser Stelle fragen, inwieweit die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden,

was die Vorfeldorganisationen der AfD und die AfD-Mitglieder angeht, in die Prävention einfließen werden.

ORR'in **Schlicht** (MI): Das kann ich Ihnen aus dem Stegreif nicht beantworten. Wir nehmen das aber gern als Anregung mit.

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Ich möchte kurz auf die Aussage von Frau Schröder-Köpf eingehen. Sie vermischen hier gewalttätigen Rechtsextremismus und Ihnen vielleicht nicht genehme parteiliche Ansichten. Das ist ja fast so, als wenn Sie die G-20-Krawalle relativieren wollten.

(Abg. Dunja Kreiser [SPD]: Das tun wir nicht! - Abg. Bernd Lynack [SPD]: Wir gucken nur, wer beobachtet wird!)

- Eine Prüfung ist keine Beobachtung.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit schließe ich diesen Tagesordnungspunkt.

Tagesordnungspunkt 5:

Die Anzahl der erfolglosen Abschiebeversuche reduzieren

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/2033](#)

*erste Beratung: 32. Plenarsitzung am 15.11.2018
AfluS*

zuletzt beraten: 36. Sitzung am 22.11.2018

Unterrichtung

MR **Brengelmann** (MI): Einleitend möchte ich mit Blick auf diesen Entschließungsantrag feststellen, dass die Landesregierung bestrebt ist, den Aufenthalt ausreisepflichtiger Personen möglichst zeitnah zu beenden. Dabei bleibt es das Ziel, möglichst viele ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer von den Vorteilen einer freiwilligen Ausreise zu überzeugen. Zugleich gilt, wer vollziehbar ausreisepflichtig ist und nicht freiwillig ausreist, muss Deutschland verlassen und mit einer Rückführung rechnen. Ein effektiver und konsequenter Rückführungsvollzug ist dafür unabdingbar.

Zur konsequenten Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung ist der Rückführungsvollzug möglichst wirksam und effizient zu gestalten. Hierzu sind Bund und Länder im ständigen Austausch über zielführende Änderungen der meist bundesgesetzlichen Regelungen. Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen sind in den letzten Jahren bereits umgesetzt worden. Das Bundesinnenministerium hat für das laufende Jahr weitere Änderungen angekündigt. Ungeachtet der ständigen Überprüfung, ob die geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und hinreichend sind, prüft das Land, ob landesintern Verbesserungen zu erzielen sind und Optimierungspotenziale hinsichtlich der landesinternen Verwaltungsstrukturen bestehen.

Ich komme im Folgenden zu den einzelnen Punkten des Entschließungsantrags. Die Antragsteller fordern die Landesregierung auf:

1. *die Abschiebung bei vollziehbar Ausreisepflichtigen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen*

Wie eingangs festgestellt, ist es das Ziel der Landesregierung, die Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen möglichst

zeitnah umzusetzen. Hierzu unternimmt das Land vielfältige Anstrengungen.

Zunächst ist festzuhalten: Ausreisepflichtigen Personen ist kraft Gesetzes grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen. Die Dauer der Frist beträgt zwischen 7 und 30 Tagen. Sie kann unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls bei vorhandener Ausreisebereitschaft der betroffenen Personen im Ermessenswege von den Ausländerbehörden verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung ein, und die Abschiebung ist gemäß § 58 AufenthG einzuleiten. Da gibt es kein Ermessen.

Eine ergänzende Bemerkung: In vielen Fällen lässt sich eine freiwillige Ausreise zeitlich schneller umsetzen als eine Rückführung. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind der Vorrang der freiwilligen Rückkehr und die Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr sinnvoll.

Die niedersächsischen Ausländerbehörden setzen den Vollzug zwangsweiser Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen, die diese Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht genutzt haben, im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten konsequent um.

Das Land bietet den Ausländerbehörden dabei vielfältige Unterstützung an. So ist eine besondere Herausforderung für einen zeitnahen Rückführungsvollzug die Klärung der Identität der Personen und die Beschaffung eines Reisedokuments. Die Clearingstelle der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) bietet für diese Fragen maßgebliche Unterstützung, beispielsweise indem sie den Kontakt zu den jeweiligen Auslandsvertretungen im Einzelfall vermittelt oder die Passersatzbeschaffung selbst übernimmt.

Des Weiteren organisiert die LAB NI auch Sammelanhörungen zur Identitätsklärung für bestimmte Herkunftsstaaten. Im diesem Rahmen kommen zur Anhörung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen mit einer vermuteten Staatsangehörigkeit Bedienstete der Auslandsvertretung des betreffenden Landes in die LAB NI. Im Vorfeld wird den Ausländerbehörden das Angebot unterbreitet, dass sie Personen mit bislang ungeklärter, aber vermuteter Staatsangehörigkeit des betreffenden Herkunftslandes zur Identifizierung anmelden und vorführen können. Dann werden Interviews und Befragungen durchgeführt, um stichhaltig zu

überprüfen, ob die Personen aus dem Herkunftsland stammen.

Die LAB NI ist überdies für die Durchführung des Rückführungsvollzuges zuständig und hält hierfür Verwaltungsvollzugsbedienstete vor. Zur Optimierung des tatsächlichen Vollzugs der Abschiebungen durch die Verwaltungsvollzugsbediensteten der LAB NI ist im vergangenen Jahr ein Konzept erarbeitet worden, mit dem insbesondere - unter Berücksichtigung, dass Niedersachsen ein Flächenland mit zum Teil weiten Wege bis zum Abflughafen ist - die Einsatzzeiten für die Verwaltungsvollzugsbeamten optimiert werden und ein effektiverer Vollzug gestaltet wird.

Zudem wird es in der LAB NI einen personellen Aufwuchs geben. Im Bereich der Verwaltungsvollzugsbediensteten wird ein Stellenaufwuchs um 33 Vollzeitstellen (VZE) im laufenden Jahr vollzogen werden, sodass künftig knapp 100 Verwaltungsvollzugsbedienstete mit dem Rückführungsvollzug betraut sind.

Gleichwohl sind gegenwärtig viele Abschiebungen nur durch zusätzliche Begleitung durch Polizeivollzugsbeamte möglich. Vielfach liegen die Abflughäfen außerhalb Niedersachsens, die hoheitlichen Befugnisse der Verwaltungsvollzugsbediensteten sind aber auf Niedersachsen beschränkt. In der Folge ist bei jeder Rückführungsmaßnahme, die nicht vom Flughafen Langenhagen startet, eine Begleitung durch Polizeivollzugsbeamte im Wege der Vollzugshilfe zwingend erforderlich. Zur Entlastung der Landespolizei hat das Innenministerium erfolgreiche Verhandlungen zum Abschluss eines Staatsvertrages mit den anderen Ländern aufgenommen. Inhalt des Staatsvertrages ist es, dass die Bundesländer gegenseitig den Verwaltungsvollzugsbediensteten der anderen Länder die zur Durchführung einer Rückführung notwendigen Vollzugsbefugnisse einräumen. Der Abschluss des Vertrages ist für das zweite Quartal 2019 avisiert.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport steht den kommunalen Ausländerbehörden im Rahmen seiner Fachaufsicht sowohl in Grundsatzfragen als auch zur Problemlösung in besonders gelagerten Einzelfällen zur Verfügung.

Das Innenministerium führt über die Einzelfallberatung hinaus regelmäßig themenbezogene Dienstbesprechungen durch, bei denen die Ausländerbehörden die Möglichkeit haben, Probleme aus der ausländerbehördlichen Praxis darzule-

gen, zu erörtern und gemeinsam einer Lösung zuzuführen. Im Jahr 2018 sind zwei Dienstbesprechungen ausschließlich zum Thema Rückführungen durchgeführt worden. Die Besprechungen waren auf drei Veranstaltungsorte verteilt, damit Probleme der Ausländerbehörden in möglichst kleiner Runde erörtert werden konnten und der gewünschte effiziente Austausch in überschaubarem Rahmen möglich wurde. Dieser Austausch dient auch der einheitlichen Vorgehensweise aller Ausländerbehörden bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen.

Während die Dienstbesprechungen sich vornehmlich an die Bearbeiterebene der Ausländerbehörden richten, beabsichtigt das Innenministerium ergänzend, einen sogenannten Qualitätszirkel einzurichten, in dem mit den kommunalen Spitzenverbänden und interessierten Kommunen auf der Dezernenten- bzw. Amtsleitererebene Ideen zur Verbesserung des Rückführungsvollzuges im Land erörtert werden können.

Zudem steht das Land Niedersachsen in kontinuierlichem Austausch mit anderen Ländern und dem Bund, um Optimierungspotenziale zu erkennen und umzusetzen. Auf der operativen Ebene engagiert sich das Land im gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR), das eine Kooperationsplattform von Bund und Ländern darstellt. In fünf Arbeitsbereichen werden operative Fragen bearbeitet, die von der Passersatzpapierbeschaffung über die Aufenthaltsbeendigung von Straftätern und Gefährdern bis hin zu Fragen der freiwilligen Rückkehr reichen.

Auf der strategischen Ebene ist das Land in der von der Innenministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Integriertes Rückkehrmanagement“ engagiert und stellt zusammen mit Hessen und Nordrhein-Westfalen den Vorsitz.

Zur weiteren Optimierung des Rückführungsvollzuges werden auch landesintern Überlegungen angestellt und - wie eingangs bereits gesagt - auch die landesinternen Verwaltungsstrukturen auf Verbesserungspotenziale überprüft. Ergebnis der Überlegungen ist, dass der Rückführungsvollzug gegenüber dem aktuellen Stand weiter zentralisiert werden soll, indem die Zuständigkeit für den Rückführungsvollzug nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflichtung auf eine landesweit agierende zentrale Ausländerbehörde des Landes verlagert werden.

Als Vorteile einer zentralen Ausländerbehörde werden folgende Punkte gesehen:

- Vereinheitlichung und Optimierung der Rechtsanwendung, insbesondere in den Bereichen der Duldungserteilungen und der Beantragung von Abschiebungshaft,
- Landeseinheitliche Entscheidungspraxis bei der Erteilung von Duldungen und damit auch von Beschäftigungserlaubnissen für vollziehbar ausreisepflichtige Personen,
- stärkere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, höhere personelle Kontinuität, dadurch Aufwuchs von Erfahrungswissen.

Die Aufgabenverlagerung von den Kommunen an das Land wird gegenwärtig in einem Projekt konkret erarbeitet. Sie soll sukzessive erfolgen, entsprechend dem Aufwuchs des Personalbestands in der vorgesehenen zentralen Landesbehörde.

Langfristig werden nach gegenwärtiger Schätzung 200 VZE in der Landesbehörde erforderlich sein. Kurzfristig ist so viel Personal nicht zu gewinnen. Man wird stufenweise vorgehen müssen. In einer ersten Ausbaustufe sollen die neuen Aufgaben mit 50 VZE begonnen werden. Diese Stellen sind für das Haushaltsjahr 2019 bereits bewilligt.

Die nächste Forderung an die Landesregierung lautet:

2. *durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Aufenthaltsort der abzuschiebenden Personen rechtzeitig vor der Abschiebung bekannt ist*

Ein wesentlicher Grund, aus welchem der Vollzug von Abschiebungen scheitert, liegt darin, dass die rückzuführenden Personen in der ihnen zugewiesenen Unterkunft nicht angetroffen werden. Für das Nichtantreffen der ausreisepflichtigen Person kann es unterschiedliche Gründe geben, zumal gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG der Ausländerin oder dem Ausländer der Termin der Abschiebung nicht bekanntgegeben werden darf. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die ausreisepflichtige Person gesetzlich nicht verpflichtet ist und auch nicht durch behördliche Entscheidung verpflichtet werden kann, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

Das AufenthG bietet mit § 46 Abs. 1 jedoch den rechtlichen Rahmen für Ausländerbehörden, Maßnahmen zur Förderung der Ausreise zu treffen. Hierauf fußend hat - bundesweit erstmalig - eine ostfriesische Ausländerbehörde die Maßnahme entwickelt, dass eine Meldepflicht angeordnet werden kann, wenn eine ausreisepflichtige Person nachts nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft sein wird. Wird diese Meldepflicht nicht befolgt und scheitert deswegen ein Abschiebungsversuch, so kann dies zur Begründung eines Antrages auf Abschiebungshaft herangezogen werden.

Im Rahmen der Dienstbesprechung im Oktober 2017 sind alle Ausländerbehörden des Landes auf diese Möglichkeit des Erlasses von Ordnungsverfügungen hingewiesen worden. Im Nachgang dieser Dienstbesprechung hat das Innenministerium den Ausländerbehörden eine entsprechende Musterverfügung zur Orientierung übersandt.

Die Vorgehensweise, vollziehbar ausreisepflichtige Personen mittels Ordnungsverfügung zu verpflichten, der Ausländerbehörde anzuzeigen, wenn sie beabsichtigen, sich innerhalb des in der Verfügung vorgegebenen Zeitrahmens nicht in der ihnen zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten, ist vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht als rechtmäßig bestätigt worden. Das OVG hat klargestellt, dass diese Verfügungen allerdings keinen freiheitsbeschränkenden Charakter aufweisen dürfen, sondern lediglich die beschriebene Meldeaufgabe. Die Ausländerbehörden sind vom MI über diese obergerichtliche Rechtsprechung informiert worden.

Die in Ostfriesland entwickelte Maßnahme einer Meldeaufgabe nach § 46 AufenthG hat inzwischen bundesweit Nachahmung gefunden.

Um es aber auch deutlich zu sagen: Die Meldeaufgabe ist ein hilfreiches Instrument, aber das grundlegende Problem des Nichtantreffens wird damit allein nicht gelöst werden können. Aus fachlicher Sicht ist das Hauptproblem, dass das Zeitfenster für den Rückführungsvollzug sehr eng ist. Dieses Zeitfenster wird bestimmt durch den Zeitpunkt, ab dem die Maßnahme zur Durchführung der Abschiebung begonnen werden darf und den Zeitpunkt, an dem die Maßnahme begonnen sein muss, um die Flugverbindung noch zu erreichen. Um hier Verbesserungen zu erzielen, reichen die bestehenden rechtlichen Instrumente nicht aus. Erforderlich wäre eine auf wenige Tage

begrenzte Möglichkeit der Inhaftnahme zur Sicherung des Rückführungsvollzuges. Eine solche Möglichkeit einer kurzen Haft, die natürlich den verfassungsmäßigen Maßgaben genügen muss, wäre aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Erforderlich wäre hierfür eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, das in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes liegt.

Die nächste Forderung an die Landesregierung lautet:

3. *die Möglichkeit der Anordnung einer Abschiebung häufiger zu prüfen und die Einrichtung von Rückführungszentren zur Sicherstellung erfolgreicher Abschiebungen zu erwägen*

Die Zuständigkeit für die Beantragung von Abschiebungshaft liegt bei den zuständigen kommunalen Ausländerbehörden. Wenn dort im Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AufenthG für die Anordnung von Abschiebungshaft als erfüllt angesehen werden, wird ein Haftantrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Die Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft obliegt den unabhängigen Haftrichtern.

Der Bereich des Abschiebungshaftrechts ist durchaus kompliziert und stellt die Praxis immer wieder vor besondere Anforderungen. Um dort Orientierung zu bieten, plant das Innenministerium, eine Fortbildungsveranstaltung in diesem Jahr anzubieten. Das Innenministerium hofft, als Dozentin für dieses Thema eine BGH-Richterin zu gewinnen, die in ihrem Senat die Rechtsprechung zur Abschiebungshaft maßgeblich mitprägt. Frau Dr. Schmidt-Räntsch hat signalisiert, dass sie grundsätzlich bereit ist, dafür zur Verfügung zu stehen. Dabei ist an eine gemeinsame Veranstaltung sowohl für Ausländerbehörden als auch für Richter an den Amtsgerichten gedacht, da diese beiden Akteure entscheidend sind für die Frage, wann Abschiebungshaft beantragt und beschlossen werden kann.

Das Land verfügt über die LAB NI. In deren verschiedenen Standorten werden nicht nur Asylsuchende, sondern auch abgelehnte Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten bis zur Aufenthaltsbeendigung im rechtlichen Rahmen des § 47 AsylG untergebracht.

Eine darüber hinausgehende Einrichtung von Rückführungszentren ist nicht vorgesehen, da

zentrale Probleme des Rückführungsvollzuges unabhängig von einer zentralen Unterbringung Ausreisepflichtiger bewältigt werden müssen. Auch bei Rückführungszentren würde es sich um offene Einrichtungen handeln müssen, eine Inhaftierung kommt nicht in Betracht. Daher bliebe das elementare Problem des Nichtantreffens bestehen. Zudem kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass ein so benanntes „Rückführungszentrum“ die Bereitschaft zum Untertauchen verstärken würde. Schließlich müsste aufgrund der fehlenden Bleibeperspektive der Bewohnerinnen und Bewohner dafür Sorge getragen werden, dass keine massiven sozialen Spannungen auftreten.

Die nächste Forderung an die Landesregierung lautet:

4. *ärztliche Bescheinigungen über Reiseunfähigkeit von vollziehbar Ausreisepflichtigen amtsärztlich zu überprüfen*

Gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG besteht die gesetzliche Vermutung, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, die betroffene Person also reisefähig ist.

Für die mögliche Feststellung einer Reiseunfähigkeit muss der Ausländer eigeninitiativ tätig werden. Trägt die betroffene Person eine der Abschiebung möglicherweise entgegenstehende Erkrankung vor, muss diese gemäß § 60a Abs. 2c Satz 2 und Abs. 2d Satz 1 AufenthG durch eine der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich vorzulegende qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Der Arzt kann von dem Ausländer frei ausgewählt werden. Es handelt sich dabei um eine speziell geregelte Mitwirkungspflicht. Die Bescheinigung soll nach § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Diese Kriterien entsprechen den Vorgaben der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Ausländerbehörden prüfen formal, ob ein vorgelegtes Attest diese Kriterien erfüllt. Eine regelmäßige inhaltliche Überprüfung des Attests durch einen Amtsarzt, die eine entsprechende

Untersuchung der Person voraussetzen würde, ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird auch nicht für erforderlich gehalten; denn kommt die Ausländerin oder der Ausländer der genannten Mitwirkungspflicht in schuldhafter Weise nicht nach, bleibt der Vortrag einer Erkrankung gemäß § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG grundsätzlich unberücksichtigt. Er darf nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die betroffene Person war unverschuldet an der Einholung der ärztlichen Bescheinigung gehindert.

Hat die betroffene Person rechtzeitig eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung vorgelegt oder liegen Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall nach § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG vor, hat die zuständige Ausländerbehörde zu prüfen, ob tatsächlich eine Reisunfähigkeit besteht. Dabei ist sie gemäß § 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG berechtigt, eine weitere ärztliche Untersuchung zu der Frage, ob sich die gesundheitliche Beeinträchtigung durch den Abschiebungsvorgang wesentlich verschlechtern würde, bei einem von der Behörde ausgewählten Arzt anzuordnen. Das kann der Amtsarzt sein, muss es aber nicht. Denn häufig besteht die Herausforderung, dass Krankheitsbilder vorgetragen werden, die von den Amtsärzten nicht in der entsprechenden Art und Weise bewertet werden können, weil die entsprechende Facharztausbildung fehlt. Nicht alle Gesundheitsämter haben z. B. Psychotherapeuten in ihren Reihen. Dann ist es auch möglich, dass die Ausländerbehörde einen anderen Arzt auswählt und die Untersuchung durch diesen anordnet. Kommt die betroffene Person der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht nach, kann die vorgetragene und durch die Bescheinigung belegte Erkrankung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 60a Abs. 2d Satz 4 AufenthG ist der Ausländer sowohl über seine Mitwirkungspflichten als auch über die Rechtsfolgen bei Verletzung derselben hinzuweisen.

Die letzte Forderung an die Landesregierung lautet schließlich:

5. *sich dafür einzusetzen, dass vollziehbar Ausreisepflichtige grundsätzlich nur noch Sachleistungen und keine Geldleistungen mehr erhalten*

Grundsätzlich erhalten alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs - das

sind insbesondere Unterkunft, Heizung, Essen, Kleidung, Hygieneartikel - sowie Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs, d. h. Leistungen, die eine gewisse Teilnahme am sozialen Leben ermöglichen. Dies gilt auch für vollziehbar Ausreisepflichtige. Liegen Gründe für eine Leistungskürzung vor, erhalten die Leistungsberechtigten grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs. Gründe für eine Leistungskürzung liegen beispielsweise vor, wenn vollziehbar Ausreisepflichtige einen festgesetzten Termin zur freiwilligen Ausreise schuldhaft nicht wahrnehmen oder Angaben über ihre Identität verweigern.

Im Falle der Leistungskürzungen werden in der LAB NI grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege in Form von Sachleistungen gewährt. Die Auszahlung eines Bargeldbetrags zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens erfolgt in diesen Fällen schon jetzt grundsätzlich nicht.

Diese Verfahrensweise lässt sich allerdings nicht auf alle vollziehbar Ausreisepflichtigen übertragen, welche von Gesetzes wegen einen Rechtsanspruch auf Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, bei denen also keine gesetzlichen Gründe für eine Leistungskürzung vorliegen. Die Ausgabe von Sachleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens würde eine umfangreiche Lagerhaltung und Logistik bei Einkauf und Ausgabe erfordern, die nur mit einem völlig unverhältnismäßigen Aufwand zu bewerkstelligen wäre. Auch die Ausgabe von Wertgutscheinen hat sich in der Vergangenheit regelmäßig als nicht praxistauglich erwiesen.

Im Übrigen möchte ich abschließend darauf hinweisen, dass der Bundesgesetzgeber nach der Verteilung auf die Kommunen bei der dezentralen Unterbringung vorschreibt, dass die Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens nur als Geldleistung erbracht werden dürfen. Das gilt auch für vollziehbar Ausreisepflichtige. Lediglich bei der Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden. Hinsichtlich Organisation und Logistik gilt jedoch das für die LAB NI Gesagte, nämlich dass es sehr aufwendig ist, dies zu bewerkstelligen. Eine ausschließliche Sachleistungsgewährung bleibt auch hier praktisch nur in Fällen möglich, in

denen vollziehbar Ausreisepflichtige bereits Anspruchseinschränkungen unterliegen und bereits gekürzte Leistungen erhalten.

Aussprache

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Sie haben die Verwaltungsstrukturen angesprochen und gesagt, dass man dort Bedarf erkenne und den Vorschlag gemacht habe, eine zentrale Behörde einzurichten, um die Fälle - in Gesamtdeutschland haben wir etwa 700 000 - schneller abzuarbeiten. Das Stichwort „schnell“ ist für mich von Relevanz. Sie sagten, es müssten rund 200 Stellen geschaffen werden, 50 davon zunächst für die Aufnahme des Betriebs. Mich interessiert der Zeitplan für den Aufbau dieser Behörde, das wird ja nicht so schnell gehen. Ab wann sehen Sie die Möglichkeit, dass es in diesem Bereich eine Beschleunigung gibt?

MR **Brengelmann** (MI): Sie haben es anklingen lassen und richtig eingeschätzt: Der Aufbau einer solchen zentralen Landesbehörde ist ein dickes Brett. Das ist klar. Wir haben in diesem Zusammenhang keine Vielzahl von Landesmittelbehörden, die in Betracht kämen, insofern bietet es sich an, die LAB NI um diese Behörde zu erweitern. Das würde bedeuten, dass man eine komplett neue Abteilung aus dem Boden stampfen müsste. Da müssen Fragen bezüglich der Ressourcen geklärt werden, sowohl was personelle als auch was sachliche Ressourcen wie IT-Struktur anbetrifft. Es geht auch um Fragen des tatsächlichen Übergangs der Aufgaben. Das muss sauber abgearbeitet werden, weil es dann neue Schnittstellen von den Kommunen zu einer neuen Landesbehörde geben wird. Alles muss klar definiert werden, damit es tatsächlich keine Reibungsverluste, sondern einen Mehrwert durch die Zentralisierung gibt. Ein Projekt, mit dem genau diese Fragen geklärt werden sollen, ist gerade gestartet und wird mit hoher Priorität betrieben.

Wir gehen davon aus, dass die Landeseinheit in der Mitte des Jahres mit ihrer operativen Tätigkeit beginnt. Sie wird dann sukzessive immer weiter aufgebaut werden, je nachdem, wie schnell die Personalgewinnung erfolgt. Das ist der Hauptfaktor. Die grobe Zielrichtung ist, ab Mitte 2019 die ersten Bearbeitungen durch die Landesbehörde durchführen zu können. Für das folgende Jahr wird es um die Anmeldung von Mitteln für weitere Stellen für das Jahr 2020 gehen. Dann wird die

nächste Aufbaustufe erfolgen. Es wird im Rahmen des Projekts sicherlich erörtert werden, wie groß die nächste Aufbaustufe sein kann. Da möchte ich mich an dieser Stelle noch nicht festlegen. Das wird gerade erarbeitet.

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Sie sagten, Ihnen seien 33 VZE zusätzlich genehmigt worden seien, gleichzeitig aber in einem Nebensatz ausgeführt, dass trotzdem noch Polizeikräfte benötigt würden. Mich würde interessieren, wie viele Vollzeitkräfte Sie eigentlich benötigen würden, um Ihren Aufgaben nachkommen zu können, ohne die Polizei einbinden zu müssen.

MR **Brengelmann** (MI): Wir haben 33 Stellen zusätzlich. Die sind aus meiner Sicht auch dringend erforderlich. Trotzdem haben wir eine Begleitung durch die Polizei. Das hängt mit den Befugnissen zusammen. Solange der Staatsvertrag, den wir angestoßen haben, noch nicht unterzeichnet ist, sind unsere Verwaltungsvollzugsbeamten beschränkt auf den Einsatz in Niedersachsen. Sie fahren zwar auch mit, wenn es beispielsweise nach Frankfurt geht, aber dort haben sie keine hoheitlichen Befugnisse. Das muss dann eine Polizeibegleitung sicherstellen. Wenn der Staatsvertrag unterzeichnet ist, wird das nicht mehr erforderlich sein. Dann können ausschließlich Verwaltungsvollzugsbeamte zu Flughäfen außerhalb Niedersachsens fahren. Wobei ich einschränkend sagen muss: Wenn eine Sicherheitsbegleitung gebraucht wird, kommt man irgendwann an einen Punkt, an dem Verwaltungsvollzugsbeamten nicht mehr die notwendige Qualifikation mitbringen und eine Polizeibegleitung benötigt wird. Das wird immer so sein.

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Ich hatte das Gefühl - das klang für mich so durch -, dass die zusätzlichen 33 Stellen aus Ihrer Sicht nicht ausreichend seien. Wie viele Stellen bräuchten Sie tatsächlich, damit Ihre Arbeit erleichtert wird und wir in dieser Sache ein wenig vorwärts kommen? Das müssen wir ja wissen, damit wir Ihnen auch entgegenkommen und Ihnen die Mittel zur Verfügung stellen können, damit Sie Ihren Aufgaben nachkommen können.

MR **Brengelmann** (MI): Die 33 Stellen sind auf der Grundlage eines Bedarfskonzeptes bei der LAB NI errechnet worden. Ich gehe davon aus, dass das gegenwärtig auskömmlich ist. Wenn der Staatsvertrag in Kraft tritt und die Kolleginnen und Kollegen vermehrt bundesweit eingesetzt werden

können, muss man evaluieren, ob dieser Stellenansatz noch zutreffend ist oder nicht.

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Zum Schluss war die Rede von Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort, die möglicherweise keiner Residenzpflicht unterliegen, weil sie nicht in einer Unterkunft leben, sondern über den freien Wohnungsmarkt untergebracht und möglicherweise mehrfach nicht in ihrer Wohnung angetroffen worden sind. Werden dann trotzdem die Leistungen z. B. für die Wohnung gemäß SGB II weitergezahlt, obwohl niemand weiß, wo sich die betreffenden Personen zurzeit aufhalten, weil sie in der zugewiesenen Wohnung nicht angetroffen werden können?

MR **Brengelmann** (MI): Wenn der Aufenthaltsort unbekannt ist, werden keine Leistungen mehr gezahlt. Die Leistung wird eingestellt. Die Leistungsbehörden sind diesbezüglich sensibilisiert. Sowohl die Leistungsbehörden als auch die Ausländerbehörden sind darauf verpflichtet worden, dass sie dort einen engen Informationsaustausch pflegen, damit auch klar ist, dass wenn jemand ausgereist oder unbekannt verzogen ist, die Leistungsbehörde unmittelbar darauf reagieren und Leistungen einstellen kann. In Zweifelsfällen haben die Leistungsbehörden auch die Möglichkeit, anstatt die Leistung irgendwohin zu überweisen, Personen zur persönlichen Abholung zu bestellen. Das geht auch.

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Sie haben richtig ausgeführt, dass Personen die mehrfach in der für sie angemieteten Wohnung nicht angetroffen werden, keine Leistungen mehr bekommen. Nun zahlen die Kommunen gemäß SGB IV bis VIII die entsprechenden Leistungen für diese Wohnungen. Werden diese Wohnungen gekündigt, wenn die Personen mehrfach nicht anzutreffen sind, damit die Kommunen diese Kosten nicht mehr haben?

MR **Brengelmann** (MI): Wenn die Wohnungen nicht mehr von den Personen bewohnt werden, denen sie zugewiesen worden sind, werden sie an neue Familien vergeben. Die Leistungsbehörden selbst haben einen Blick darauf. Das läuft nicht einfach weiter.

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Ich komme einmal zum Thema „amtsärztliche Begutachtung“ zurück. Ich weiß, dass diese im Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Mir ist auch bewusst, dass in den Attesten überwiegend psychologische Probleme angeführt

werden. Die Frage ist, ob an dieser Stelle gegebenenfalls eine Gesetzesänderung, nämlich dass die Reisefähigkeit doch durch den Amtsarzt zu bescheiden ist, notwendig wäre, ob das helfen würde und es nicht auch sinnvoll wäre, dafür im amtsärztlichen Bereich entsprechendes Fachpersonal aufzubauen.

MR **Brengelmann** (MI): Meiner Einschätzung nach hat die Rechtsänderung, nach der jetzt grundsätzlich von einer Reisefähigkeit ausgegangen werden kann, durchaus Früchte getragen. Das Problem, dass eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann, weil eine Reiseunfähigkeit vorliegt, gibt es jetzt viel seltener. Nach meiner fachlichen Einschätzung ist eine weitere Änderung gegenwärtig nicht erforderlich. Wenn wir eine amtsärztliche Begutachtung vorschreiben würden, sähe ich auch das Problem, dass wir den öffentlichen Gesundheitsdienst personell ganz anders aufstellen müssten. Der Markt bei Ärzten ist meiner Einschätzung nach relativ eng. Entsprechend ist es schwer, medizinisch hoch qualifizierte Personen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Ich habe eine Frage mit Blick auf die Abschiebungshaft. Sind Sie der Auffassung, dass das Aufenthaltsgesetz geändert werden sollte, um die Abschiebungshaft zu erleichtern, und sich die Landesregierung in diesem Sinne einsetzen sollte, oder sind Sie der Meinung, dass die Praxis, die in Ostfriesland entwickelt wurde, ausreichend ist, um eine spätere Abschiebungshaft zu ermöglichen?

MR **Brengelmann** (MI): Leider reicht das Instrument der Ordnungsverfügung nach § 46 AufenthG allein nicht aus. Es ist seit etwa einem Jahr in der Anwendung. Aber das allein bringt uns nicht weiter. Insofern würde das MI aus fachlicher Sicht eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes befürworten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sie haben davon gesprochen, dass der Staatsvertrag im zweiten Quartal 2019 unterschrieben werden soll. Das bedeutet ja, dass bis dahin bereits alle 16 Landtage zugestimmt haben müssen. Gehe ich also recht in der Annahme, dass das Enddokument zwischen den Ländern bereits ausverhandelt ist?

MR **Brengelmann** (MI): Ja, in der Tat ist seit Mitte vergangener Woche der Vertragstext zwischen

den Ländern endabgestimmt. In Kürze wird das Ganze auf den Weg in die Landtage gebracht.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Was das Thema neue Landeseinheit angeht, möchte ich politisch bewertend ergänzen, dass ich es sinnvoll finde, dass das Land in bestimmten Fragen stärker in die Verantwortung geht. Ich wüsste gern, wie die Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Landes und der Kommunen vorgesehen ist. Soll beispielsweise alles, was Passersatzbeschaffungen und Abschiebungen angeht, komplett nur noch vom Land erledigt werden, und die Zuständigkeit für die freiwilligen Ausreisen bleibt bei den Kommunen? Wie genau erfolgt die Abgrenzung nicht nur beim Vollzug der Abschiebung, sondern auch schon im Vorfeld beispielsweise bei der Klärung der Identität?

MR **Brengelmann** (MI): Die Abgrenzung erfolgt dadurch, dass festgelegt wird: Ab Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung erfolgt der Zuständigkeitswechsel. Das heißt, alles, was dann zu entscheiden ist - Duldungserteilung, Beschäftigungserlaubnis in diesem Kontext, die Einleitung der Abschiebung bis hin zur Beantragung von Abschiebungshaft -, macht dann die Landesbehörde. Dazu gehören auch die Identitätsfeststellung und die Passersatzbeschaffung. Bei der kommunalen Ausländerbehörde verbleiben die sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Tätigkeiten. Das heißt, wenn z. B. jemand kommt, der eine deutsche Frau heiraten will bzw. ein deutsches Kind bekommt, wird darüber auf Ortsebene entschieden. Ich sage das alles noch unter Vorbehalt, weil das Projekt, in dem die Schnittstellen sauber definiert werden sollen, ja noch läuft. Die Ortsebene würde auch nach wie vor der Ansprechpartner sein. Die Ausländerinnen und Ausländer müssten nicht irgendwo in einer Zentrale vorsprechen, sondern die Ansprechpartner würden auf Ortsebene verbleiben, nur die aktenmäßige Bearbeitung würde von dieser zentralen Behörde vorgenommen.

Bei der freiwilligen Ausreise bleiben die Strukturen so bestehen, wie sie sind. Bei der Landesaufnahmebehörde gibt es dazu bereits zwei Kompetenzzentren. Es gibt die nichtstaatlichen Organisationen, die sich dort engagieren. Bei den Kommunen ist es derzeit sehr unterschiedlich gestaltet, wie sie sich dort engagieren. Da gibt es auch keine ganz klare gesetzliche Verpflichtung. Dort soll keine Veränderung vorgenommen werden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Sie sagten, trotz einer zentralen Stelle bleibe es bei den örtlichen Ansprechpartnern, sodass sich keine Reisewege für die betroffenen Personen ergäben. Wo wird diese zentrale Stelle örtlich angesiedelt werden? Und wie läuft die Kooperation letztlich ab? Werden die Akten zur Prüfung an diese zentrale Stelle gegeben, und dann wird das Ergebnis vor Ort verkündet? Wie muss man sich das vorstellen?

MR **Brengelmann** (MI): Wie diese Schnittstellenproblematik aufzulösen ist, ist eine der Fragen, die es in diesem Projekt zu klären gilt. Grundsätzlich würde die Akte tatsächlich zur dann zuständigen Landesbehörde wandern. Die Ausländerbehörde behält eine Kopie oder den Teil der Akte, den sie für ihre weiteren Tätigkeiten benötigt, und wäre nach wie vor der Ansprechpartner für allgemeine ausländerrechtliche Fragen.

Wo die zentrale Stelle angesiedelt werden soll, ist ebenfalls eine Frage, die aus dem Projekt beantwortet werden muss. Wo sind Liegenschaften vorhanden und wo haben wir die Aussicht, auf dem Arbeitsmarkt entsprechendes Personal zu gewinnen? - Es muss abgewogen werden, ob die zentrale Behörde an nur einem Standort oder an mehreren Standorten angesiedelt werden soll. Die LAB NI ist jetzt auch eine Behörde mit mehreren Standorten. Das könnte auch ein Modell für die Abteilung Rückführungsvollzug sein, dass man sagt, um schnell Personal zu gewinnen und ins Arbeiten zu kommen, müssen wir mit mehreren Standorten rechnen. Das kann für die jeweiligen Regionen durchaus Vorteile bieten, wenn die zentrale Behörde dort eine regionale Dependence hat und für die Ausländerbehörden ein kurzer Weg zur zentralen Behörde besteht. Wo dieser Standort bzw. diese Standorte sein können, wird auch im Zuge dieses Projektes ausgearbeitet.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich habe noch eine Bitte: Können Sie dem Ausschuss die Musterverfügung, von der Sie sprachen, zur Verfügung stellen?

MR **Brengelmann** (MI): Die stellen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Tagesordnungspunkt 6:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Überstundenpraxis während der Amtszeit von Oberbürgermeister Stephan Weil a. D.

Unterrichtung

MR'in **Stellmacher** (MI): Ich hatte bereits in der 22. Sitzung am 14. Juni 2018 zu dem Thema unterrichtet. Ich arbeite im Referat „Kommunale Verfassung, Datenschutz“ und bin dort für das kommunale Dienstrecht und das Besoldungsrecht zuständig. Frau Kummer wird gleich im Anschluss für die Kommunalaufsicht unterrichten.

Es geht hier um zwei unterschiedliche Bereiche. Unser Referat ist für die Grundsatzangelegenheiten zuständig, und als der Antrag auf Unterrichtung kam, mussten wir zunächst einmal entscheiden, wie wir das auf die Suche und die Aktenübersicht umlegen. Das Wort „Überstundenpraxis“ ist kein technischer Begriff. Insofern mussten wir uns fragen, was sich alles dahinter verbergen könnte - z. B. Mehrarbeitsvergütung, irgendwelche Zulagen für besondere Tätigkeiten usw. Wir haben dann anhand dieser Begriffe die Aktensuche begonnen und in den entsprechenden Akten nachgeschaut, ob es dort Berührungspunkte zur Landeshauptstadt gibt.

Die Überstundenpraxis betrifft ja nicht nur den Beamtenbereich, sondern auch den Tarifbeschäftigtenbereich und insofern auch unterschiedliche Akten. Bei uns ist dann z. B. in folgenden Akten gesucht worden: Mehrarbeitsentschädigung, Stellen- und Ausgleichszulagen, Dienst zu ungünstigen Zeiten, Gewährung einer Zulage für besondere Erschwernisse, Feuerwehrzulage, Vergütung für Protokollführer, Vergütung für Kommunalbeamte für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaften und Ausschüsse, Abgeltung von Rufbereitschaften, Lohn- und Vergütungsverträge, Zuwendungstarifverträge und andere Tarifbeschäftigtenakten.

In all diesen Akten haben wir für den Zeitraum von November 2006 bis Januar 2013 nichts gefunden, d. h. keine Bezüge in der Form, dass die Landeshauptstadt an uns herangetreten wäre und Rechtsauskünfte hätte haben wollen oder dass sie bestimmte Besonderheiten berichtet hätte, zu denen sie eine Beratung hätte haben wollen oder andere Dinge.

Im Juni hatte ich über die aktuelle Zulagenpraxis unterrichtet, die damals auch Anlass des Unterrichtungswunsches war. Zu dieser Unterrichtung möchte ich noch etwas nachtragen.

Wir haben im Zuge der Überführung des Bundesbesoldungsrechts auf niedersächsisches Recht das komplette Gesetz neu strukturiert, u. a. auch die Feuerwehrzulage. Die Verortung dieser Zulage musste neu geregelt werden. Die Formulierung, wer alles begünstigt werden soll, war im Zuge des Gesetzesvorhabens überarbeitet worden, und in diesem Zusammenhang gab es vonseiten des MI Bestrebungen, den Empfängerkreis der Zulagenberechtigten auch auf Beamtinnen und Beamte des MI auszudehnen. Der entsprechende Formulierungsvorschlag hätte auch Beamte der B-Besoldung mit eingeschlossen, und - jetzt kommt der Bezug zur Landeshauptstadt - eine solche Formulierung hätte auch einen Beamten der Landeshauptstadt Hannover begünstigen können. Der Vorschlag wurde mit dem MF, das bei diesem Gesetzgebungsverfahren federführend war, abgestimmt. Das MF hat aber letztlich einen anderen Vorschlag in den Gesetzentwurf aufgenommen, der lediglich die Beamten der A-Besoldung begünstigt. Das wurde dann auch so umgesetzt.

Ich möchte betonen: In diesem Zusammenhang gab es keinen Antrag der Landeshauptstadt, der beinhaltete, dass wir eine solche Regelung auf den Weg bringen sollen, und es gab auch keine Beteiligung der Landeshauptstadt, aber es gibt eben diesen Berührungspunkt, und deswegen erwähne ich das an dieser Stelle.

MR'in **Kummer** (MI): Ich möchte im Folgenden ebenfalls an die Unterrichtung vom 14. Juni anknüpfen, um dann die aktuellen Entwicklungen aufzugreifen.

Im Juni hatten wir ausführlich die Chronologie der Thematik „Zulagenzahlungen an Herrn Herbert“ dargestellt. Danach hat die Landeshauptstadt am 29. Juni erneut zu den zuvor gestellten Fragen der Kommunalaufsicht Stellung genommen. Die Landeshauptstadt berichtete, dass die Zulagen für Herrn Herbert mit Ablauf des 29. Mai 2018 eingestellt worden seien, die für den Direktor der Feuerwehr mit Ablauf des 30. Mai 2018. Die Rückforderung der Zulagen werde in beiden Fällen geprüft. Die Landeshauptstadt berichtete zudem den aktuellen Stand der beiden Disziplinarverfahren gegen Herrn Härke und Herrn Herbert,

die beide wegen der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt seien.

Ende Juni 2018 wurde in der Presse berichtet, dass die Landeshauptstadt die Zulagenzahlung in der Landeshauptstadt umfassend prüfen - - -

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wo sind wir eigentlich in der Tagesordnung? Aus meiner Sicht ist das hier gerade nicht kompatibel.

MR'in **Kummer** (MI): Ich berichte zur Überstundenpraxis.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): In der Amtszeit von Oberbürgermeister Stephan Weil?

MR'in **Kummer** (MI): Ja, weil es um die Berichte geht, die wir dazu bekommen haben, bzw. die wir angefordert haben. Ich breche an der Stelle aber auch gerne ab.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Es wurden ja Klarnamen von Betroffenen genannt. Müssten wir dazu nicht in einen vertraulichen Sitzungsteil wechseln?

MR'in **Kummer** (MI): Die Namen, die ich bislang genannt habe, sind alle pressebekannt, und ich habe diese Namen auch in der ersten Unterrichtung öffentlich genannt. Andere Namen nenne ich nicht.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Sie bestätigen das damit nur. Das tun Sie sonst an anderer Stelle nicht.

MR'in **Kummer** (MI): Ich habe das bislang getan.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wir unterhalten uns ein anderes Mal über die Unterrichtungspraxis. Machen Sie mal weiter.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich finde es schwierig, einen solchen Vorwurf an eine einzelne Person aus dem Ministerium zu richten. Wir haben um eine Unterrichtung gebeten, die Formulierung ist klar. Es handelt sich um eine Fortsetzung der Unterrichtung aus Juni 2018, und Frau Kummer versucht - - -

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Es geht um das, was auf der Tagesordnung steht. Ich sehe das anders.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Bitte keine Versuche, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MI einzuschüchtern! Das fände ich sehr schwierig.

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Es mag ein unangenehmes Thema sein - in diesem Zusammenhang wurde auch schon der Ausdruck „Filz“ verwendet -, aber wir wollen natürlich ganz gerne wissen, was da gelaufen ist. Auch ich verwehre mich dagegen, dass hier sozusagen eine leichte Drohkulisse aufgebaut wird, und bitte darum, die Unterrichtung fortzuführen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Es geht ja im Kern um die Frage, ob das, was hier vorgetragen wird, dem Unterrichtungswunsch entspricht. Ich möchte das MI bitten, dazu Stellung zu nehmen.

MR'in **Kummer** (MI): Ich würde gerne vorwegschicken: Die bislang genannten Namen geben wir auch in Pressemitteilungen bzw. auf Presseanfragen heraus, weil sie öffentlich bekannt sind. Das ist eine Entscheidung des Hauses, das hat nichts mit dieser Unterrichtung zu tun.

Zum Unterrichtungsgegenstand: All das, was ich bislang gesagt habe, gehört aus meiner Sicht zur Einführung in den Unterrichtungsgegenstand. Insofern fahre ich jetzt gerne fort:

Ende Juni 2018 wurde in der Presse berichtet, dass die Landeshauptstadt die Zulagenzahlung in der Landeshauptstadt umfassend prüfen wolle. - Hier sehe ich dann auch den Bezug zur Thematik „Überstundenpraxis während der Amtszeit von Herrn OB Stephan Weil a.D.“ - Vor diesem Hintergrund hat die Kommunalaufsicht mit Erlass vom 6. Juli einen weiteren Bericht von der Landeshauptstadt angefordert. Die Landeshauptstadt wurde zum einen aufgefordert, weiter über die Prüfung der Rückforderung der Zulagen zu berichten. Zum anderen wurde angeordnet, dass die Landeshauptstadt unaufgefordert auch über das Ergebnis der Prüfung sämtlicher Zulagenzahlungen berichten sollte.

Über die vermeintlich rechtswidrige Überstundenpraxis in größerem Umfang - d. h. über die Zulagenzahlungen an Herrn Herbert hinaus - hat die Kommunalaufsicht Ende August 2018 durch Presseberichte erstmalig erfahren. In den Medien wurde auf Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Bezug genommen. Das Rechnungsprüfungsamt soll 2015 und 2017 jeweils für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2014 und 2016 die pauschale Überstunden-

vergütung kritisiert haben. Diese Berichte lagen der Kommunalaufsicht bislang nicht vor, was auch nicht ungewöhnlich ist und keine Rechtsverletzung darstellt.

In § 156 Abs. 3 NKomVG ist geregelt, dass das Rechnungsprüfungsamt die ihm obliegende Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht zusammenfasst. Nach § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin den Jahresabschluss der Vertretung vor, zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme. Die Vertretung beschließt sodann über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Nur dieser Beschluss der Vertretung, d. h. der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung, ist gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Die Kommunalaufsicht hat deswegen nicht zwingend Kenntnis von den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes und muss diese auch nicht haben. - Diese Erläuterung ist deswegen relevant, weil im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses Kritik zu der Überstundenpraxis geäußert wurde.

Nach weiteren Presseberichten Mitte November zu einer vermeintlich weitreichenderen rechtswidrigen Zulagenpraxis auch in länger zurückliegenden Zeiträumen - deswegen hier in der Unterrichtung Gegenstand meiner Ausführungen - und zu einer möglichen internen Auswertung der Überprüfung hat die Kommunalaufsicht die Landeshauptstadt erneut auf die Berichtspflicht vom 6. Juli 2018 hingewiesen. - Deswegen habe ich diese Berichtspflichten eingangs auch erwähnt.

Einen ersten Zwischenstand hat die Landeshauptstadt am 4. Dezember 2018 berichtet. Zusammenfassend ergeben sich aus den derzeit der Kommunalaufsicht vorliegenden Erkenntnissen keine Hinweise, dass es zu der Zeit von Herrn Ministerpräsident Weil als Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover eine rechtswidrige Überstundenpraxis gegeben habe.

Aussprache

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Der Landesregierung ist also mit dem Zwischenstand vom 4. Dezember mitgeteilt worden, dass in den vorherigen Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes diese Zahlungen nicht beanstandet wurden bzw. dass es keine Zahlungen gab, die beanstandet werden konnten. Es ist aber bisher bei diesem Zwischenstand geblieben, d. h. es gibt noch keine abschließende Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zu dieser Frage?

MR'in **Kummer** (MI): Genau, es gibt noch keine abschließende Stellungnahme. Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen uns auch nicht vor, und das müssen sie auch nicht, wie ich bereits erläutert hatte. Insofern kann ich dazu auch nichts sagen.

Bei dem Zwischenbericht, den wir bekommen haben, handelt es sich um eine Darstellung der Zulagenzahlungen innerhalb der Landeshauptstadt. Die Landeshauptstadt hat diese Stellungnahme zunächst an ihr eigenes Rechnungsprüfungsamt weitergegeben, sodass sicherlich zunächst von dort eine Bewertung vorgesehen ist. Die Landeshauptstadt hat den Bericht an die Kommunalaufsicht übersandt und dazu ausdrücklich erklärt, dass es eine tatsächliche und/oder rechtliche Bewertung noch nicht gebe.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Können Sie ausführen, was der Zwischenbericht, den Sie von der Landeshauptstadt bekommen haben, genau beinhaltet?

MR'in **Kummer** (MI): Es handelt sich, wie gesagt, um eine Zusammenfassung der Zulagenzahlungen der internen Überprüfung. Wenn ich konkreter werden soll, müsste jetzt vielleicht doch Vertraulichkeit hergestellt werden. Das wäre vermutlich auch auf bislang nicht genannte Personen zurückführbar.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Aussprache in einem vertraulichen Sitzungsteil fortzusetzen. Darüber liegt eine gesonderte Niederschrift vor.

Tagesordnungspunkt 7:

Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung zu Identitätsfeststellungen nach § 13 Abs. 1 Nds. SOG und Personenkontrollen und -durchsuchungen gemäß § 22 Nds. SOG

Der **Ausschuss** kam überein, die Unterrichtung in einem vertraulichen Sitzungsteil fortzusetzen. Darüber liegt eine gesonderte Niederschrift vor.

Unterrichtung

MR'in **Schöneberg** (MI): Einleitend möchte ich etwas zum Rechtsrahmen sagen. Wir verstehen den Unterrichtungswunsch als Fortsetzung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abg. Jan-Christoph Oetjen ([Drs. 18/2119](#)) nach Orten in Niedersachsen, in denen die Polizei Identitätsfeststellungen nach § 13 Abs. 1 Nds. SOG vornehmen darf. Mit Blick auf den Kontext der Kleinen Anfrage und auf die Presseberichterstattung zu dem Thema ist es aus meiner Sicht sinnvoll, einmal darauf hinzuweisen, dass es in Niedersachsen keine spezielle Vorschrift gibt, die unter der Überschrift „Gefährliche Orte“ Polizei- und Verwaltungsbehörden ermächtigt, in irgendeiner Rechtsform Orte auszuweisen, in denen bestimmte Dinge erlaubt sind. Es gibt keinen Festsetzungsakt, und ab diesem muss man seinen Ausweis vorzeigen. Es gibt lediglich verschiedene Ermächtigungsgrundlagen, die an eine Kriminalitätsbelastung von Orten anknüpfen.

Das betrifft einmal die Videoüberwachung. Seitens der Landesregierung ist veröffentlicht, an welchen Orten es stationäre Videoüberwachung gibt. Dann betrifft es die Identitätsfeststellung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG. Diese ist als Eingriffsbefugnis ausgestattet. Die Polizei oder die Verwaltungsbehörden können an einem Ort, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Personen dort Straftaten von erheblicher Bedeutung wie Menschenhandelsdelikte oder aufenthaltsrechtliche Straftaten begehen oder sich dort Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden, die Identität einer Person feststellen, die sie dort antreffen. Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, und dies muss - das ist hier wichtig - im Einzelfall überprüfbar sein. Sofern das Gericht in einem solchen Fall angerufen würde, würde es überprüfen, ob es Tatsachen gab, die die Annahme rechtfertigten, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden.

*